

II-599 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

10.5.1967

257/A.B.
zu 255/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r ĉ e v i ć auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van T o n g e l und Genossen, betreffend Rechtsgutachten von Univ.Prof. Dr. Felix Ermacora über die Frage des Rechtsanspruches auf eine Studienbeihilfe nach dem Studienbeihilfengesetz.

-.---.---.---.--.

Die Anfrage Nr. 255/J-1967, die die Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen am 12. April 1967 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1): Der Studienbeihilfenkommission an der Technischen Hochschule Graz wurde mit Erlaß vom 6. April 1967, Zl. 50.506-I/5/66, bekanntgegeben, daß auf Grund der vom Gesamtkollegium der genannten Hochschule beschlossenen Teilung des Studiums in zwei getrennte Studienabschnitte die durchschnittliche Studienzzeit für jeden Studienabschnitt besonders zu bemessen ist. Diese Regelung kann jedoch für die Technische Hochschule in Wien und die Montanistische Hochschule in Leoben nicht gelten, da an diesen Hochschulen eine Trennung in zwei Studienabschnitte nicht besteht und Teilprüfungen der zweiten Staatsprüfung bereits vor Vollendung der ersten Staatsprüfung abgelegt werden können. Auch für Studenten der Technischen Hochschule in Graz, die ihr Studium bereits vor der erfolgten Teilung in zwei Studienabschnitte begonnen haben, wird von der für die zweite Staatsprüfung zulässigen Studiendauer ein Abstrich in dem Ausmaß zu machen sein, das dem Ausmaß der Prüfung entspricht, welche der Student bereits vor Vollendung der ersten Staatsprüfung für die zweite Staatsprüfung abgelegt hatte.

ad 2): Auf Grund eingehender Untersuchungen, die zur Frage der Regelung der durchschnittlichen Studiendauer angestellt wurden, ist das Bundesministerium für Unterricht zu dem Ergebnis gekommen, daß die äußerst komplizierten und vor allem differenzierten Verhältnisse auf diesem Gebiet eine generelle Regelung im Verordnungswege nicht zulassen bzw. daß eine solche generelle Regelung nur zum Nachteil zahlreicher Studierender ausfallen könnte und daher eine individuelle Beurteilung im Interesse der Studierenden vorzuziehen ist.

ad 3): Es ist selbstverständlich, daß das Bundesministerium für Unterricht im Hinblick auf den in Österreich bestehenden großen Bedarf bzw. Mangel an hochqualifizierten technischen Arbeitskräften den volkswirtschaftlichen Aspekt des gegenständlichen Fragenkomplexes voll anerkennt.

- 2 -

257/A.B.
zu 255/J

Eine einheitliche Regelung des der Anfrage **zugrunde** liegenden Problems wird erst durch die Erlassung der Studiengesetze für die Studien an den Technischen Hochschulen und an der Montanistischen Hochschule möglich werden. Diese Studiengesetze sind in Ausarbeitung.

-.-.-.-.-